Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1531**

15. Wahlperiode 09. 09. 2003

Antrag

der Abgeordneten Dirk Niebel, Dr. Heinrich L. Kolb, Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Ulrike Flach, Rainer Funke, Hans-Michael Goldmann, Dr. Christel Happach-Kasan, Christoph Hartmann (Homburg), Klaus Haupt, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Günther Friedrich Nolting, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Eberhard Otto (Godern), Detlef Parr, Marita Sehn, Dr. Max Stadler, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Dieter Thomae, Jürgen Türk, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zu einem beschäftigungsfördernden kommunalen Sozialgeld zusammenführen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die anhaltend hohe und weitgehend strukturelle Arbeitslosigkeit in Deutschland sowie die beschäftigungspolitischen Erfolge anderer Länder ziehen die Effektivität und Effizienz der deutschen Arbeitsmarktpolitik stark in Zweifel. Die aktive Arbeitsmarktpolitik zeigt nicht die benötigten Erfolge. Statt den Arbeitsmarkt von seinen Fesseln und Verkrustungen zu befreien, hat diese Bundesregierung immer neue Hemmnisse für mehr Beschäftigung eingeführt. Die notwendigen Maßnahmen zur Reform des Arbeitsmarktes, seiner Strukturen und der gesetzlichen Regelungen sind von der Bundesregierung viel zu spät und halbherzig eingeleitet worden. Nun will die Bundesregierung als eine Konsequenz des Hartz-Konzeptes die von der Fraktion der FDP schon in der 14. Wahlperiode des Deutschen Bundestages geforderte Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe (Bundestagsdrucksache 14/5983) bis zum 1. Januar 2004 umsetzen (Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, so genanntes Hartz-IV-Paket, Bundestagsdrucksache 15/1516).

Arbeitslosen- und Sozialhilfe sollen den Bürgern helfen, einen schwierigen Lebensabschnitt finanziell zu überbrücken, in dem das verfügbare Einkommen selbst- oder unverschuldet so stark einbricht, dass das gesellschaftlich festgelegte Existenzminimum nicht mehr garantiert ist. Beide Systeme sind staatlich organisierte und finanzierte Fürsorgesysteme gegen das individuelle Risiko, finanziell ins Bodenlose zu stürzen. Da ein effizienter Versicherungsschutz auf privaten Versicherungsmärkten in diesem Fall nicht möglich ist, bedarf es einer staatlichen Organisation. Diese Aufgabe erfüllen beide Systeme, niemand muss in der Bundesrepublik Deutschland hungern oder auf der Straße leben. Effizient sind allerdings weder Arbeitslosenhilfe noch Sozialhilfe. So lassen das Niveau der steuerfinanzierten Sozialleistungen und die weitgehende Vollanrechnung von

Erwerbseinkommen auf die Sozialhilfe es für viele Leistungsempfänger unattraktiv erscheinen, Arbeit zu niedrigen Löhnen anzunehmen.

Im Mittelpunkt der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe muss eine tatsächlich effektivere und effizientere Bekämpfung der Arbeitslosigkeit stehen. Den betroffenen Bürgern muss ein einheitliches und sehr flexibles Spektrum von Maßnahmen zur Integration in den ersten Arbeitsmarkt zur Verfügung gestellt werden, das frühzeitig und gezielt angewendet wird. So sollten aktivierende und qualifizierende, möglichst betriebsbezogene Maßnahmen bereitgestellt werden, um den Anschluss an den ersten Arbeitsmarkt zu finden. Für Langzeitarbeitslose muss dies ergänzt werden durch soziale und psychosoziale Maßnahmen zum Abbau von beschäftigungshemmenden Defiziten und zur sozialen Stabilisierung. Für Personen mit Betreuungspflichten gegenüber Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen, müssen bei Bedarf Hilfestellungen geleistet werden, damit adäquate Betreuungs- bzw. Pflegeangebote gefunden werden. Auch der spezifischen Situation von Berufsrückkehrerinnen und -rückkehrern nach einer Familienphase muss gegebenenfalls durch besondere, fallbezogene Maßnahmen begegnet werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf zur Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe vorzulegen, der nach folgenden Eckpunkten ausgestaltet ist:

1. Die Arbeitslosenhilfe muss mit der Sozialhilfe zu einem System mit einer Leistung (Sozialgeld), eingleisigem Verfahren und schlankerer Verwaltung zusammengefasst werden. Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe sollen in einer neuen gesetzlichen Grundlage, einem Gesetz über das bedarfsorientierte Sozialgeld als Zwölftes Buch im Sozialgesetzbuch (SGB XII) zusammen geführt werden. Das neue Hilfesystem soll zwischen erwerbsfähigen und nicht erwerbsfähigen Personen unterscheiden und an diese Feststellung unterschiedliche Rechtsfolgen knüpfen. Die Unterscheidung in erwerbsfähige und nicht erwerbsfähige Personen ist dabei so zu konkretisieren, dass Personen mit Betreuungspflichten gegenüber (Klein)Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen weder grundsätzlich gegen ihren Willen als nicht erwerbsfähig von Beratungs-, Betreuungs- und Vermittlungsangeboten ausgeschlossen werden, noch darf die Wahrnehmung dieser Familienpflichten automatisch dazu führen, dass die betreffenden Personen bei Einschränkungen ihrer Einsatzmöglichkeiten im Erwerbsleben Sanktionen erfahren (s. u. Nummer 9)
2. Das System eines Sozialgeldes für Erwerbsfähige soll nicht nur zu einem einheitlichen Anspruch von bisherigen Sozial- und Arbeitslosenhilfebezieher führen, sondern die Bedingungen für die Aufnahme einer Tätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt deutlich verbessern. Dazu werden die Anforderungen an die Leistungsbezieher deutlich erhöht, im Gegenzug sind die Bedingungen für einen durchgehenden Beratungs-, Betreuungs- und Vermittlungsprozess auch im Sinne einer Dienstleistung für den Leistungsbezieher bereitzustellen. Die Anspruchsberechtigung soll sich nach den bisherigen Voraussetzungen bei der Sozialhilfe (Bundessozialhilfegesetz) richten. Grundsätzlich soll Sozialgeld aber nicht mehr danach unterscheiden, ob der Bedürftigkeit ein Arbeitsverhältnis bzw. der Bezug von Arbeitslosengeld vorausging oder nicht. Die Höhe des neuen Sozialgeldes wird zwischen erwerbsfähigen und nicht erwerbsfähigen Sozialgeldempfängern variieren. Die neue einheitliche Leistung (Sozialgeld) sollte in der Regel dem heutigen Sozialhilfesatz entsprechen.
3. Der Regelsatz des Sozialgeldes kann von den Kommunen für erwerbsfähige Sozialgeldempfänger bis zu einem Drittel unter den Regelsatz abgesenkt werden, um den Anreiz zur Aufnahme einer Arbeit im Niedriglohnbereich zu erhöhen. Im Gegenzug wird die Kommune im Falle der Absenkung des

Regelsatzes verpflichtet, für alle erwerbsfähigen Hilfe suchenden Personen, die keine Arbeit finden, Arbeitsgelegenheiten in Form von kommunalen Beschäftigungsinitiativen zu schaffen. Die Beschäftigungsinitiativen sind so auszugestalten, dass ein Verdrängungswettbewerb zuungunsten von Gewerbe und Handwerk ausgeschlossen ist. Auch sind die Freibeträge in der bisherigen Sozialhilfe im Rahmen des neuen Sozialgeldes zu erhöhen, die Anrechnungssätze müssen abgesenkt werden und bei steigendem Einkommen langsamer ansteigen. Schließlich muss der Eingangssteuersatz bereits 2004 auf 15 Prozent gesenkt werden.

4. Die Leistungshöhe des Sozialgeldes soll sich für nicht erwerbsfähige Sozialgeldbezieher am heutigen Sozialhilfeniveau orientieren, das auch eine Teilhabe am soziokulturellen Leben ermöglicht. Für Menschen mit Behinderungen bzw. bei Betreuungsnotwendigkeit oder Pflegenotwendigkeit von Angehörigen soll es einen erhöhten Sozialgeldanspruch im Rahmen des SGB IX geben.

5. Das Sozialgeld muss so ausgestaltet werden, dass es einerseits den tatsächlich Bedürftigen ein Leben in Würde ermöglicht, andererseits aber zugleich die Selbstständigkeit aller Hilfeempfänger stärkt und den Leistungsmissbrauch vermeiden hilft. Dazu gehört auch die Pauschalierung von Leistungen statt der bürokratischen und zu Missbrauch einladenden Erstattung einzelner Aufwendungen. Bei einer Pauschalierung müssen angemessene Leistungshöhen auch für Kinder festgesetzt werden, die deren eigenständiges Recht auf eine Existenzsicherung angemessen berücksichtigen. Eine weitestgehende Pauschalierung des Sozialgeldes ist notwendig, um personelle Kapazität für Beratung, Betreuung und Vermittlung frei zu setzen. Aber auch, um den Sozialgeldbeziehern eigenverantwortliches Wirtschaften zu ermöglichen.

6. Die Kommunen nehmen die Aufgaben einer längerfristigen Arbeitsmarkt und Sozialpolitik wahr. Aufgrund ihrer Nähe zum Arbeitsmarkt, insbesondere für Langzeitarbeitslose und Geringqualifizierte, und der Möglichkeit, die für eine Wiedereingliederung von Problemgruppen in den Arbeitsmarkt notwendigen Maßnahmen zu bündeln, haben sie einen entscheidenden Vorteil gegenüber den Arbeitsämtern. Die organisatorische Verzahnung der Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe in Form des neuen Sozialgeldes muss daher auf die kommunale Ebene konzentriert werden. Sowohl die passiven als auch die aktiven Leistungen des Sozialgeldes sollen dort ortsnah und aus einer Hand zur Verfügung gestellt werden. Dass bedeutet zugleich, dass die kommunale Ebene finanziell adäquat auszustatten ist. Die primäre Verantwortung des Bundes für die Arbeitsmarktpolitik wird über eine finanzielle Beteiligung des Bundes sichergestellt (siehe Gesetzentwurf der Fraktion der FDP zur Änderung des Grundgesetzes (Kommunale Finanzreform), Bundestagsdrucksache 15/1247).

7. Zukünftig wird den Kommunen die Aufgabe obliegen für den Kreis der erwerbsfähigen Sozialgeldempfänger Arbeitsangebot und Arbeitsnachfrage zusammenzuführen. Weil die Vermittlungstätigkeit der Stadt- und Landkreise sich bisher auf den örtlichen Wirkungskreis begrenzt, wird zukünftig die zu gründende Arbeitsmarktagentur (siehe Antrag der Fraktion der FDP vom 12. März 2003, Bundestagsdrucksache 15/590) elektronische Datenplattformen zur Verfügung stellen, die für die überregionale und nationale Vermittlung notwendigen Daten und Internetplattformen anbietet und pflegt. Zur Sicherstellung der Vermittlungschancen auf dem überregionalen Arbeitsmarkt werden die erwerbsfähigen Personen in einer gemeinsamen Vermittlungsdatei der Jobcenter geführt. Dadurch werden ein wechselseitiger Zugriff auf die Datenbestände und ein Datenaustausch ermöglicht. Hinsichtlich der überregionalen Vermittlung wird daher ein Zusammenwirken zwischen kommunaler Ebene und Arbeitsmarktagentur unerlässlich sein.

8. Die Verstärkung der Eigenverantwortung der Leistungsempfänger, Sanktionen und Reduzierung von Leistungen haben vor allem dann ihre Berechtigung, wenn auf der anderen Seite ein adäquates Hilfesystem angeboten werden kann. Eine durchgehende Begleitung des Klienten und die Kontrolle einer Hilfevereinbarung (Fallmanagement) sollen die Kommunen anbieten können. Dabei ist den besonderen Lebenslagen von Personen mit Betreuungs- und Pflegeverpflichtungen und von Berufsrückkehrerinnen und -rückkehrern Rechnung zu tragen. Die Dienstleistungen der Beratung, Betreuung und Vermittlung müssen eindeutig auf die Beendigung des Bezugs von Sozialgeld gerichtet werden. Der Leistungsbezug soll sich für den Einzelnen nicht als Regelfall etablieren, sondern der temporäre Ausnahmefall bleiben. Die umfassende Transformation und Verankerung der Vermittlungskompetenz bei den Kommunen eröffnet die Chance vor allem die regionalen Unternehmen und Betriebe aktiv in den Vermittlungs- und Integrationsprozess einzubeziehen.
9. Das Gerechtigkeitsprinzip „Keine Leistung ohne grundsätzliche Bereitschaft zur Gegenleistung“ wird im Sozialgeldsystem deutlicher zur Geltung gebracht werden. Auch bei abgesenkten Regelsätzen für erwerbsfähige Personen müssen die vorhandenen Sanktionsmechanismen in Zukunft straffer und massiver angewandt werden, wenn ein Sozialgeldempfänger jegliche Mitwirkung an einer Reintegration in den Arbeitsmarkt verweigert. Während bisher die Beweislast, dass ein Sozialhilfeempfänger entgegen seiner Behauptung erwerbsfähig ist, nach der Rechtsprechung beim Sozialamt liegt, muss hier gelten: Es muss der Sozialgeldempfänger darlegen, dass er nicht selbst seinen Lebensunterhalt bestreiten kann, wenn er vom Staat und damit vom Steuerzahler Hilfe will. Nur bei einem solchen Nachweis eigener Bemühungen zur Aufnahme von Arbeit besteht der Anspruch auf das so genannte soziokulturelle Existenzminimum, also die Leistungen, die über das materielle Existenzminimum hinaus für die Eingliederung des Bedürftigen in die Gesellschaft erforderlich sind. Ansonsten erfolgt eine Kürzung auf das materielle Existenzminimum, also auf die Höhe der die Existenz sichernden Leistungen wie Ernährung, Unterkunft, Kleidung und Hausrat (wie es § 25 BSHG bereits heute vorsieht).
10. Auf der Grundlage des Gesundheitsstrukturgesetzes vom Dezember 1992 sollten Sozialgeldempfänger künftig in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen werden, bei weitestgehender Kostenneutralität für die öffentlichen Haushalte und insbesondere für die gesetzliche Krankenversicherung. Wie bei der bisherigen Sozialhilfe auch sollen grundsätzlich keine Rentenversicherungsbeiträge für die Bezieher von Sozialgeld entrichtet werden.
11. Beim einzusetzenden Vermögen erfolgt ebenfalls eine Orientierung an den bisherigen Regelungen der Sozialhilfe. Zusätzlich soll die betriebliche wie private Altersvorsorge besser geschützt werden. Nachträgliche Beitragszahlungen zur Ausschöpfung förderfähiger Höchstbeträge der kapitalgedeckten Altersvorsorge sollten 5 Jahre lang rückwirkend ermöglicht werden, wenn dem Vertragspartner die Bedienung der Altersvorsorge nicht möglich ist. Auch sollte durch Neufassung des bisherigen § 76 Abs. 2 und § 88 Abs. 2 BSHG Renteneinkommen aus geförderter Zusatzvorsorge nur hälftig auf das Sozialgeld angerechnet werden. Leistungsempfänger, die zuvor Arbeitslosengeld erhalten haben, sollen zwar die normalen Sozialgeldsätze, aber als Sozialgeldempfänger zwölf Monate lang deutlich erhöhte Freibeträge für die Anrechnung vorhandenen Vermögens erhalten. Im Blick auf ältere Arbeitslose über 55 Jahren ist zu prüfen, ob und wie lange diese modifizierte Vermögensanrechnung verlängert werden muss. Bei langjähriger Erwerbstätigkeit sollten die Freibeträge in mehreren Schritten pauschal gestaffelt werden.

12. Die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit ist besonders im Hinblick auf die große Zahl Sozialhilfe empfangender alleinerziehender Frauen zu fördern und der Aufbau eines flächendeckenden kind- und elterngerechten Angebots an Kindertageseinrichtungen in Kooperation mit den Ländern und Gemeinden zu unterstützen. Dabei ist die ganze Vielfalt der familienergänzenden Formen zur Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern anzustreben: Von Krippen, Kindergärten, Horten, Tagespflege über verlässliche Schulzeiten, Ganztagsschulen – mit all den unterschiedlichen privaten, staatlichen und freien Trägern. Die Bezuschussung der Kinderbetreuung bei Sozialgeldempfängern soll über die Ausgabe von KiTa-Cards geregelt werden.
13. Das Grundsicherungsgesetz, das für einen eingeschränkten Personenkreis von Sozialhilfeempfänger ab dem 1. Januar 2003 besondere Regelungen insbesondere bei Leistungshöhe und Rückgriffsmöglichkeiten schafft, entfällt.
14. Im Hinblick auf die Einführung des Sozialgeldes ist zu prüfen, ob und inwieweit für die jetzigen Bezieher von Arbeitslosenhilfe Übergangsfristen geschaffen werden sollen (z. B. befristete Weiterbezahlung von Rentenversicherungsbeiträgen).

Berlin, den 9. September 2003

Dirk Niebel
Dr. Heinrich L. Kolb
Daniel Bahr (Münster)
Rainer Brüderle
Angelika Brunkhorst
Ernst Burgbacher
Ulrike Flach
Rainer Funke
Hans-Michael Goldmann
Dr. Christel Happach-Kasan
Christoph Hartmann (Homburg)
Klaus Haupt
Birgit Homburger
Dr. Werner Hoyer
Michael Kauch
Gudrun Kopp
Jürgen Koppelin
Sibylle Laurischk
Harald Leibrecht
Günther Friedrich Nolting
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Eberhard Otto (Godern)
Detlef Parr
Marita Sehn
Dr. Max Stadler
Carl-Ludwig Thiele
Dr. Dieter Thomae
Jürgen Türk
Dr. Claudia Winterstein
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

Allgemeines

In der Bundesrepublik bestehen nebeneinander zwei steuerfinanzierte Systeme zur Zahlung von Geldleistungen für den Lebensunterhalt bedürftiger Bürgerinnen und Bürger: die Sozialhilfe, die von der Bedürftigkeit des und der Einzelnen und der im selben Haushalt lebenden Personen ausgehend berechnet wird, und die Arbeitslosenhilfe, die etwas mehr als die Hälfte des letztverdienten Nettoentgelts beträgt. Im ersten Fall ist der Sozialhilfeträger, das heißt die Kommune, im zweiten der Bund kostenpflichtig.

Dieses Nebeneinander zweier Behördensysteme, die unterschiedliche Berechnung der Leistungen, vor allem die Tatsache, dass bei nicht ausreichender Arbeitslosenhilfe die Sozialhilfe noch ergänzend beantragt werden kann und dadurch zwei Behörden und zwei Kostenträger denselben Fall bearbeiten, hat den Ruf nach Reformen laut werden lassen. Aufgrund der Vorschläge, die die

Hartz-Kommission gemacht hat, will jetzt auch die Bundesregierung die von der Fraktion der FDP schon lange geforderte Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe gesetzlich umsetzen (siehe Antrag der Fraktion der FDP vom 9. Mai 2001, Bundestagsdrucksache 14/5983).

Eng mit einer Reform der Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe verknüpft ist eine grundlegende organisatorische Neuausrichtung der Arbeitslosenversicherung und -vermittlung. Die Arbeitslosenversicherung muss auf die Deckung des Risikos des Einkommensverlustes bei Erwerbslosigkeit für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte für die ersten zwölf Monate beschränkt werden. In der Arbeitslosenversicherung muss wieder eine Gesamtäquivalenz zwischen Beiträgen und Leistungen hergestellt werden. Ziel der Leistungen muss es unverändert sein, Arbeitnehmer durch eine von der Bedürftigkeit unabhängige Versicherungsleistung, die an die Stelle des ausfallenden Entgeltes tritt, vor den wirtschaftlichen Folgen der Arbeitslosigkeit zu schützen. Diese Aufgaben sind von einer Bundesversicherungsagentur zu übernehmen, die sich auf das Kerngeschäft der Arbeitslosenversicherung beschränkt (siehe Antrag der Fraktion der FDP vom 12. März 2003, Bundestagsdrucksache 15/590).

Die Kommunen erhalten mehr Verantwortung. Sie nehmen zukünftig zusätzlich die Aufgabe der Reintegration von Langzeitarbeitslosen wahr. Aufgrund ihrer Nähe zum Arbeitsmarkt, insbesondere für Langzeitarbeitslose und Geringqualifizierte, und der Möglichkeit, die für eine Wiedereingliederung von Gruppen mit spezifischen Förderbedarf (Personen ohne Ausbildung, mit Betreuungspflichten, Berufsrückkehrerinnen und -rückkehrer u. a.) in den Arbeitsmarkt notwendigen Maßnahmen zu bündeln, haben sie entscheidende Vorteile gegenüber den Arbeitsämtern. Die Kommunen haben hier mit der Erwerbsintegration von Sozialhilfeempfängern bereits unter Beweis gestellt, dass die Langzeitarbeitslosigkeit wirksam bekämpft werden kann. Mit kommunaler Beschäftigungspolitik, der Vielfältigkeit der beschriebenen sozialen Infrastruktur und der Vernetzung mit Politikfeldern wie der Wirtschaftsförderung, Jugend- und Sozialpolitik konnten zahlreiche Kommunen vor Ort passgenaue Lösungen entwickeln. Hinzu kommt, dass die neue einheitliche Transferleistung ihrem Charakter nach der heutigen Sozialhilfe viel stärker entspricht als die bislang von den Arbeitsämtern administrierte Arbeitslosenhilfe. Daher ist die Bundesanstalt für Arbeit nicht der geeignete Aufgabenträger zur Reintegration von Langzeitarbeitslosen und erwerbsfähigen Sozialhilfeempfängern. Kernkompetenz der Bundesanstalt für Arbeit ist die Administration der Arbeitslosenversicherung und die (überregionale) Vermittlung von Arbeitsuchenden. Statt die Bundesanstalt für Arbeit in ihren Kernkompetenzen zu stärken und dazu von versicherungsfremder Inanspruchnahme zu befreien, soll diese nun – nach den Vorstellungen der Bundesregierung (Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, Bundestagsdrucksache 15/1516) – mit neuen sozialfürsorglich motivierten Aufgaben belastet werden. Durch die beabsichtigte neue Zuständigkeit würde neben den Arbeitslosengeldempfängern der zu betreuende Personenkreis der Bundesanstalt für Arbeit von derzeit gut 1,5 Millionen Arbeitslosenhilfeempfängern auf 5,3 Millionen Arbeitslosenhilfe- und Sozialhilfeempfänger nebst Bedarfsgemeinschaften anwachsen. Die negativen Auswirkungen auf die derzeit mangelhafte Leistungsfähigkeit und Steuerbarkeit der Bundesanstalt für Arbeit sind absehbar. Zusätzlich werden Mittel für Maßnahmen, Transferleistungen und Verwaltung in Höhe von 6 bis 10 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt werden müssen. Der Personalkörper der Bundesanstalt für Arbeit von jetzt ca. 90 000 Mitarbeitern müsste nochmals um ca. 20 000 vergrößert werden. Eine solche Institution ist weder funktionsfähig noch steuerbar. Die Reform der Bundesanstalt für Arbeit zu einem leistungsfähigen Dienstleister wird massiv beeinträchtigt bzw. unmöglich gemacht. Die institutionelle Vermischung von beitragsfinanzierten Aufgaben der Arbeits-

losenversicherung und steuerfinanzierten Sozialfürsorgerischen Aufgaben, wird weiter verstärkt anstatt abgebaut.

Im Einzelnen

1. Es gibt es keine überzeugende Begründung dafür, warum es in Deutschland mehrere steuerfinanzierte Fürsorgeleistungen für einen Tatbestand, nämlich den der Arbeitslosigkeit, gibt. Während die Sozialämter Sozialhilfe in Höhe von rd. 23,3 Mrd. Euro an rd. 2,7 Millionen Sozialhilfeempfänger leisten, zahlt der Bund Arbeitslosenhilfe in Höhe von rd. 12, 5 Mrd. Euro an 1,5 Millionen Empfänger. Allein die Verwaltung beider Sozialleistungen verbraucht jährlich rd. 3,5 Mrd. Euro. Bislang werden die Kosten wie auf Verschiebebahnhöfen zwischen den Arbeitsämtern und den Kommunen hin- und hergeschoben, das Verfahren ist ineffektiv, für den Empfänger undurchsichtig und für den Steuerzahler zu teuer. Auch ist es für Betroffene unwürdig, zwei verschiedenen Behörden für den gleichen Zweck jeweils ihre persönlichsten Daten offenbaren zu müssen.
2. Grundsätzlich soll Sozialgeld nicht mehr danach unterscheiden, ob der Bedürftigkeit ein Arbeitsverhältnis bzw. der Bezug von Arbeitslosengeld voraus ging oder nicht. Dies ist gerechtfertigt, weil es sich bei der bisherigen Arbeitslosenhilfe wie bei der Sozialhilfe um eine Sozialleistung handelt, die nicht auf eigenen Sozialversicherungsbeiträgen beruht. Die Höhe der bisherigen Arbeitslosenhilfe richtet sich nach der Höhe des vorherigen Lohnes, wobei noch eine Bedürftigkeitsprüfung hinzukommt (§ 195 Satz 2 SBG III). Die Sozialhilfe hingegen stellt rein auf den Bedarf des Empfängers ab (§§ 21 ff. BSHG). Aufgrund des nun weiteren Anwendungsbereiches der neuen Leistung wird der Sozialhilfesatz der gemeinsame Unterstützungssatz. Denn wenn der Verlust der letzten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, der zum Arbeitslosenhilfebezug geführt hat, schon länger zurückliegt, wird der Gedanke der Lohnersatzleistung durch den der Bedarfsdeckung überlagert, um die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht.
3. Warum lohnt es sich für viele der rund 800 000 erwerbsfähigen Sozialhilfeempfänger nicht, eine Arbeit anzunehmen? Gerade bei niedrigem Einkommen ist der Lohnabstand zu gering: Während das durchschnittlich verfügbare Monatseinkommen – also nicht einmal die untere Lohn- und Gehaltsgruppe – eines Paares mit einem Alleinverdiener bzw. einer Alleinverdienerin und zwei Kindern einschließlich Kindergeld rund 1 600 Euro beträgt, liegt das Transfer-Einkommen einer Sozialhilfefamilie mit rund 1 470 Euro lediglich 130 Euro darunter. Hinzu kommt: Ein arbeitswilliger Sozialhilfeempfänger kann höchstens die Hälfte des Regelsatzes mehr im Monat verdienen, wenn er arbeitet, als wenn er nichts tut. Jeder Zuverdienst darüber hinaus wird ihm zu 100 Prozent, also voll, auf die Sozialhilfe angerechnet. Dieser Effekt wird noch verstärkt durch Einzelleistungen, die auf Antrag für den Sozialhilfeempfänger erstattet werden. Eine solche „Sozialhilfefalle“ begünstigt die Schwarzarbeit. Sie nimmt dem Einzelnen mit zunehmender Verweildauer in der Arbeitslosigkeit jede Chance und Motivation, jemals wieder auf dem ersten Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Nicht zuletzt werden die öffentlichen Kassen von Bund, Ländern und Kommunen durch diese Praxis schwer belastet. Dies ist weder im Interesse der erwerbsfähigen Hilfeempfänger, die so zu einem Leben in Hilfsbedürftigkeit bestimmt werden, noch im Interesse einer freiheitlichen Gesellschaft, die für die Eröffnung von Chancen und Teilhabe steht. Daher werden die Freibeträge in der bisherigen Sozialhilfe im Rahmen des neuen Sozialgeldes erhöht, die Anrechnungssätze abgesenkt und sollen bei steigendem Einkommen langsamer ansteigen. Schließlich muss der Eingangssteuersatz bereits 2004 auf 15 Pro-

zent gesenkt werden. Zur Umsetzung der Vorschläge des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, des wissenschaftlichen Beirates beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und des IFO-Instituts wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, über eine Absenkung des Regelsatzes für erwerbsfähige Sozialgeldempfänger, die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen im unteren Lohnsegment zu erleichtern. Im Gegenzug haben die Kommunen kommunale Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen, wenn sie eine Absenkung der Regelsätze vornehmen wollen, um die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Regelsatzabsenkung sicherzustellen. Im Hinblick auf die Ausgestaltung der Organisation der kommunalen Beschäftigungsinitiativen werden die Kommunen verpflichtet, die gewachsene, örtliche Gewerbestruktur zu beachten und so keinen Verdrängungswettbewerb zwischen dem örtlichen Gewerbe und den kommunalen Beschäftigungsinitiativen zuzulassen. Durch diese Maßnahmen können trotz niedrigen Lohnes oder geringer Stundenzahl bisher arbeitslose Leistungsempfänger ihr Auskommen sichern und gegenüber der Nicht-Erwerbsfähigkeit verbessern. Künftig werden die Kommunen selbst entscheiden, wie hoch der Regelsatz des Sozialgeldes im Rahmen der vorgegeben Spannbreite ist. Der daraus resultierenden unterschiedlichen regionalen Höhe des Sozialgeldes kommt für Geringqualifizierte besondere Bedeutung zu. Die Chance eines arbeitlosen Empfängers von Sozialhilfe, einen Arbeitsplatz zu finden, hängt wesentlich davon ab, wie hoch der faktische Mindestlohn auf dem lokalen Arbeitsmarkt ist. Der wird entscheidend von der Höhe der Sozialhilfe, der Transferentzugsrate, den Sanktionen bestimmt. Werden diese Parameter zentral festgelegt, haben Geringqualifizierte auf lokalen Arbeitsmärkten mit hoher Arbeitslosigkeit schlechte Chancen, einen Arbeitsplatz zu erhalten. Erfahrungen in der Schweiz oder den USA widerlegen die Befürchtung, der Staat könne in einem System stärker regional organisierter Umverteilung kein akzeptables Existenzminimum mehr garantieren. Wird die zentrale Solidarität durch eine stärker lokale abgelöst, haben es die Kommunen selbst in der Hand, die richtige Balance von Leistung und Gegenleistung zu finden.

4. Für nichterwerbsfähige Sozialgeldbezieher soll der heute geltende Sozialhilfesatz beibehalten werden. Für Menschen mit Behinderungen soll es künftig einen erhöhten Sozialgeldanspruch geben. Dieser soll sich an dem bereits im SGB IX eingeleiteten Paradigmenwechsel orientieren, dass kranke, behinderte und pflegebedürftige Menschen stärker als bisher unterstützt werden, um ein möglichst selbstständiges und selbstbestimmtes Leben führen zu können. Dazu dient ein erhöhter Sozialgeldsatz, der im Rahmen eines trägerübergreifenden persönlichen Budgets den betroffenen Bürgern zur Verfügung gestellt werden soll. Das erhöhte Sozialgeld in Form eines persönlichen Budgets soll den betroffenen Bürgern regelmäßige Geldzahlung zur Verfügung stellen, die ihnen ermöglich sollen, bestimmte Betreuungsleistungen selbst zu organisieren und zu bezahlen. Mit der Verankerung im Neunten Buch Sozialgesetzbuch soll insbesondere dem moralischen Anspruch behinderten oder pflegebedürftigen Menschen Rechnung getragen werden, künftig ihre Ansprüche nicht mehr im Rahmen des Sozialhilferechts geltend machen zu müssen, sondern in Form einer Leistung aus dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch.

5. Mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes wurde die Experimentierklausel des § 101a in das Bundessozialhilfegesetz aufgenommen. Mit dieser zeitlichen befristeten Regelung sollte den Trägern der Sozialhilfe die Möglichkeit gegeben werden, die Durchführbarkeit und die Auswirkung einer Pauschalierung in der Sozialhilfe zu erproben. Zwischenergebnisse der Modellversuche (vgl. die positiven Erfahrungen der Stadt Kassel) auf der Grundlage des § 101a Bundessozialhilfegesetz haben ge-

zeigt, dass sich der überwiegende Teil der einen bisherigen einmaligen Leistung pauschalieren und mit dem Regelsatz in eine Gesamtpauschale zusammenfassen lassen. Die bisherige Trennung zwischen der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Hilfe in besonderen Lebenslagen soll aufgegeben werden. Künftig sollen der gesamte Bedarf für den notwendigen Lebensunterhalt in einer Pauschale definiert werden. Über den bisherigen Umfang hinaus sollen also auch Leistungen für Haushaltsgeräte, Kleidung usw. in den Regelsatz einbezogen werden. Die Modellversuche haben gezeigt, dass neben einer deutlichen Verwaltungseinfachung auf kommunaler Ebene auch die Selbstverantwortung der Sozialhilfe empfangenen Bürger gestärkt wird. So können die Bürger künftig einen Teil der monatlichen Leistungen ansparen, um bei entstehendem Bedarf auch größere Anschaffung zu tätigen.

6. Aufgrund ihrer Nähe zum Arbeitsmarkt und der Möglichkeit, die für eine Wiedereingliederung von Gruppen mit besonderem Förderbedarf, insbesondere für Langzeitarbeitslose und Geringqualifizierte, in den Arbeitsmarkt notwendigen Maßnahmen zu bündeln, haben die Kommunen einen entscheidenden Vorteil gegenüber den Arbeitsämtern. Die organisatorische Verzahnung der Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe in Form des neuen Sozialgeldes muss daher auf die kommunale Ebene konzentriert werden. Sowohl die passiven als auch die aktiven Leistungen des Sozialgeldes sollen dort ortsnah und aus einer Hand zur Verfügung gestellt werden. Die Kommunen verfügen bereits über die erforderliche soziale Infrastruktur an Unterstützungseinrichtungen mit der Kinderbetreuung, Schuldner-, Suchtberatung und Wohnungsfürsorge. Dieses Angebot aus einer Hand ist besonders wichtig, weil neben den unmittelbar Betroffenen auch die Bedarfsgemeinschaften, d. h. deren Angehörige betreut werden müssen. Dass bedeutet zugleich, dass die kommunale Ebene finanziell adäquat auszustatten ist. Die primäre Verantwortung des Bundes für die Arbeitsmarktpolitik wird über eine finanzielle Beteiligung des Bundes sichergestellt. Deswegen sollte mit dieser Reform ein dauerhafter föderaler Finanzausgleich erfolgen. In diesem Zusammenhang ist auf den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP zur Änderung des Grundgesetzes (Kommunale Finanzreform), Bundestagsdrucksache 15/1247, zu verweisen. Zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Kommunen soll von den durch den Wegfall der Arbeitslosenhilfe sowie weiterer Personalkosten ersparten Leistungen der Bund den Kommunen einen – je nach ihren Aufwendungen – jährlich im Voraus festgelegten Betrag geben, so dass ein Budgetsystem mit dem Anreiz zum sparsamen Haushalten geschaffen wird. Dieser, den Kommunen jährlich vom Bund zu überweisende Pauschalbetrag, sollte sich an den Bundesausgaben für die Arbeitslosenhilfe im letzten Jahr vor dem Inkrafttreten der Reform richten und dann regelmäßig angepasst werden. Städte und Gemeinden können nicht verbrauchte Mittel, etwa weil sie besonders viele Menschen vermittelt haben, behalten. Gleichzeitig müssen sie Unterdeckungen aus ihren Haushalten begleichen.

7. Die Kommunen nehmen seit Jahrzehnten die in ihrer Verantwortung liegenden sozialen Aufgaben mit Erfolg wahr. Dies befähigt sie ganz besonders mit einem auf den Betroffenen zugeschnittenen Maßnahmenbündel, Arbeitslose mit individuellen Vermittlungshindernissen und vielfachen sozialen Problemen in den Arbeitsmarkt vor Ort zu integrieren. Diese Kompetenzen und Strukturen müssten bei den Arbeitsämtern neu geschaffen werden, auf der kommunalen Ebene stehen diese Kompetenzen zur Verfügung. Mit der vorgesehenen Vernetzung in den JobCentern und der institutionellen Zusammenarbeit mit der Arbeitsmarktagentur wird die überregionale Arbeitsvermittlung sichergestellt (siehe Antrag der Fraktion der FDP vom 12. März 2003, Bundestagsdrucksache 15/590).

8. Die Kommunen haben hier mit der Erwerbsintegration von Sozialhilfeempfängern bereits unter Beweis gestellt, dass die Langzeitarbeitslosigkeit wirksam bekämpft werden kann. Mit kommunaler Beschäftigungspolitik, der Vielfältigkeit der beschriebenen sozialen Infrastruktur und der Vernetzung mit Politikfeldern wie der Wirtschaftsförderung, Jugend- und Sozialpolitik konnten zahlreiche Kommunen vor Ort passgenaue Lösungen entwickeln. Hinzu kommt, dass die neue einheitliche Transferleistung ihrem Charakter nach der heutigen Sozialhilfe viel stärker entspricht als die bislang von den Arbeitsämtern administrierte Arbeitslosenhilfe. Zielvorstellung im Rahmen der neuen Leistung Sozialgeld ist ein durchgehender Beratungsprozess beim Leistungsempfänger, das heißt eine eingehende Eingangsberatung und -kontrolle mit einer Analyse der persönlichen Fähigkeiten und Kenntnisse auch in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Mitarbeiter der Versicherungsagentur im JobCenter; Profiling der Klienten in Form von Anamnese, Begutachtungen etc; Vermittlung von besonderen individuellen Hilfen (z. B. Schuldnerberatung, Suchtkrankenhilfe, Lern- und Sprachhilfen), Vereinbarung eines (ggf. gesetzlich vorzusehenden) individuellen Hilfeplans, um das Sozialgeld und die Pflichten der Leistungsbezieher stärker zu verknüpfen.

9. Bereits nach geltendem Recht kann dem Sozialhilfeempfänger der Leistungsanspruch um 25 Prozent gekürzt werden, wenn er eine zumutbare Arbeit nicht annimmt bzw. sein Anspruch kann bei weiteren Verstößen auch ganz entfallen (§§ 18 bis 20, 25 BSHG). In der Praxis erwiesen sich diese Sanktionsmechanismen allerdings bislang als wenig effektiv und sehr aufwendig, diese auch ‚gerichtsfest' zu gestalten. Zur Feststellung der Sachlage bedarf es im Einzelfall erheblichen Prüfungsaufwandes. Die Ämter machen daher bei der Durchführung der vorhandenen Sanktionsmöglichkeiten nur zurückhaltend Gebrauch. Zudem ist zu prüfen, wie die Sanktionsmöglichkeiten bei größeren Bedarfsgemeinschaften effektiv eingesetzt werden können, ohne dass die in einem Sozialhilfehaushalt lebenden Kinder belastet werden.

10. Die Einbeziehung von Sozialgeldempfängern in die gesetzliche Krankenversicherung nimmt ein gesetzliches Postulat aus dem Jahr 1992 auf. Die grundsätzliche Nichtleistung von Rentenversicherungsbeiträgen für die Bezieher von Sozialgeld ist für Empfänger, die nicht erwerbsfähig sind, systemgerecht, stellt aber für erwerbsfähige Empfänger einen Einschnitt dar, wenn sie bisher Arbeitslosenhilfe bezogen haben. Dieser erscheint jedoch gerechtfertigt im Verhältnis zu erwerbsfähigen Sozialhilfeempfängern, die oft aus nur zufälligen Gründen in das andere System gelangten und so diese Beiträge nicht erhalten. Um den Anreiz, in das Erwerbsleben zurückzukehren zu stärken, könnten für diejenigen Hilfeempfänger, denen innerhalb einer bestimmten Zeit der Sprung in den ersten Arbeitsmarkt gelingt, die Rentenversicherungsbeiträge rückwirkend übernommen werden.

11. Die Anrechnung bestehenden Vermögens orientiert sich an den bestehenden Regelungen der Sozialhilfe. Zu berücksichtigen ist danach im Grundsatz das gesamte verwertbare Vermögen des Hilfe Suchenden und des nicht getrennt lebenden Ehegatten bzw. Lebenspartners, das Vermögen der Eltern, soweit der Leistungsempfänger unverheiratet und minderjährig ist und noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils lebt. Die bisherigen Ausnahmeregelungen, z. B. der Schutz eines angemessenen Hausgrundstücks und kleinerer Barbeträge, sollen beibehalten werden. Zur Förderung der kapitalgedeckten privaten Altersvorsorge sollen die gesetzlichen Regelungen der so genannten Riester-Förderung im Hinblick auf Bürger, die zeitweise auf Sozialgeld angewiesen sind, deutlich flexibilisiert werden, um die private Alterssicherung effektiver zu schützen und Altersarmut zu vermeiden. Der Schutz der betrieblichen und privaten Altersvorsorge in

Form höherer Freibeträge muss deutlich verstärkt werden. Im Hinblick auf eine Flexibilisierung der Vorsorgekriterien im Altersvermögensaufbaugesetz sollen künftig deutlich mehr Vorsorgeprodukte von der Anrechnung ausgenommen werden, um den Bürgern die eine private Alterssicherung betrieben haben, nicht zu bestrafen. Die geltende Rechtslage führt im Ergebnis zu einer Verschiebung der von der Solidargemeinschaft zu tragenden Lasten, wenn der sozialhilfeempfangende Bürger ab dem 65. Lebensjahr auf eine weitere Unterstützung angewiesen ist, weil er seine private Alterssicherung auflösen musste. Leistungsempfänger, die zuvor Arbeitslosengeld erhalten haben, können zwölf Monate deutlich erhöhte Freibeträge für die Anrechnung ihres Vermögens in Anspruch nehmen. Mit dieser Maßnahme wird der Übergang zwischen Arbeitslosengeld und Sozialgeld sozialverträglich gestaltet. Im Hinblick auf ältere Arbeitslose wird die Bundesregierung aufgefordert, zu prüfen, ob und wie lange eine modifizierte Vermögensanrechnung in Form erhöhter Freibeträge über zwölf Monate verlängert werden muss. Diese Prüfung muss sich an den Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktes orientieren. Solange eine deutliche Verbesserung der Arbeitsmarktschancen für ältere Arbeitnehmer durch eine Flexibilisierung des Arbeitsmarktes und einer damit erhöhten Konkurrenzfähigkeit der älteren Arbeitsnehmer nicht erreicht ist, müssen erhöhte Freibeträge für die Anrechnung ihres Vermögens deutlich länger als zwölf Monate vorgesehen werden. Die Staffelung der Freibeträge bei langjähriger Erwerbstätigkeit soll die Lebensleistungen eines Arbeitnehmers berücksichtigen und einen sozialverträglichen Übergang in das Sozialgeldsystem aus dem Bezug vom Arbeitslosengeld ermöglichen. Damit wird auch einer Forderung der Enquete-Kommission „Demographischer Wandel" des Deutschen Bundestages entsprochen (Bundestagsdrucksache 14/8800, S. 83f.)

12. Unter den fast 2,7 Millionen Empfängern von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen waren im Jahr 2000 gut achthundertsiebzigtausend (870 000!) Kinder unter 15 Jahren, das sind 32,5 Prozent aller Sozialhilfeempfänger. Die zweithäufigste Haushaltsform, in der Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen leben, sind Haushalte von Alleinerziehenden. Alleinerziehende und ihre Kinder tragen das höchste Risiko, auf Sozialhilfe angewiesen zu sein. Diverse empirische Untersuchungen belegen, dass ein Großteil (bis zu 90 Prozent) der nicht erwerbstätigen alleinerziehenden Mütter von betreuungsbedürftigen Kindern gerne erwerbstätig sein wollen. Das Vorhandensein bedarfsgerechter Betreuungsangebote für Kinder ist der Schlüssel für die Erwerbsbeteiligung gerade für Alleinerziehende und damit der entscheidende Faktor für die sozioökonomische Situtation der Mütter und ihrer Kinder. Ein Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, das im Januar 2003 veröffentlicht wurde, gibt Abschätzungen zu den (Brutto-) Einnahmeeffekten öffentlicher Haushalte und der Sozialversicherungsträger beim Ausbau von Kindertageseinrichtungen: Wenn dank eines bedarfsgerechten Ausbaus der familienergänzenden Kinderbetreuung die sozialhilfebeziehenden alleinerziehenden Mütter eine Erwerbstätigkeit anstrebten und auch tatsächlich am Arbeitsmarkt aufgenommen würden, ergäbe sich (auf Basis von Daten aus dem Jahr 1997) laut Gutachten ein mögliches Einsparpotential von bis zu 1,5 Mrd. Euro jährlich für die Kommunen. Der Ausbau eines flächendeckenden kinder- und elterngerechten Angebotes zur familienergänzenden Kinderbetreuung trägt zur Lösung mehrer Probleme bei: Erstens ist dies ein Mittel, um Alleinerziehende und Kinder aus dem Sozialhilferisiko zu holen und ihre sozioökonomische Situation zu verbessern. Zweitens entstehen Entlastungen durch Einsparungen im Sozialhilfebereich und Ein-

kommensteuereinnahmen und Beitragseinnahmen für die Sozialversicherungsträger, wenn die Erwerbswünsche von Müttern, die bisher an der fehlenden Kinderbetreuung scheitern, realisiert werden. Drittens dient ein quantitativ und qualitativ verbesertes Betreuungsangebot der Chancenberechtigkeit und dem Wohl der Kinder: Kinderbetreuungseinrichtungen können und müssen verstärkt Beiträge zur Bildung und Erziehung und zur sozialen Integration von Kindern leisten. Es geht in der Kinderbetreuung um frühzeitige qualitativ hochwertige Förderung u. a. der sprachlichen, sozialen und emotionalen Kompetenzen, um Erziehung und Bildung, um Integration von Kindern mit Migrationshintergrund oder mit Behinderungen, um Kompensation von sozialen oder intellektuellen Benachteiligungen.

13. Die bedarfsorientierte Grundsicherung, die im Rahmen der Rentenreform 2001 eingeführt worden ist, soll wieder abgeschafft werden. Das Grundsicherungsgesetz hat in der Bevölkerung Erwartungen geweckt, die nicht erfüllt werden konnten und die Bekämpfung der Altersarmut nicht wirkungsvoll erleichtert. Stattdessen ist eine bürokratische und komplizierte Regelung geschaffen worden, die nicht im Interesse der Bürger liegt. Daher wird das Grundsicherungsgesetz wieder aufgehoben und auf die Regelungen des Sozialgeldes verwiesen.

14. Die Bundesregierung wird aufgefordert im Hinblick auf die Einführung des neuen Sozialgeldsystems zu prüfen, inwieweit Übergangsfristen für die jetzigen Beziehern von Arbeitslosenhilfe geschaffen werden soll, dies betrifft insbesondere die Frage der Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen. Dabei hat sich die Bundesregierung an den zu gewährenden Vertrauensschutz für Bezieher von Arbeitslosenhilfe zu orientieren.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333